



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 12. September 2024

Nummer 79

Verordnung zur Änderung der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr

Vom 11. September 2024

Auf Grund des § 49 Absatz 2 Nummer 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 197) verordnet der Minister des Innern und für Kommunales:

Artikel 1

Änderung der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr

Die Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr vom 4. Juli 2008 (GVBl. II S. 241) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bewerbende werden als Feuerwehrfrauenwärterin oder Feuerwehrmannwärter in die Freiwillige Feuerwehr aufgenommen. Die Probezeit beträgt mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre. Sie beginnt mit der Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr. Innerhalb der Probezeit ist die Truppmannausbildung Teil 1 (Grundausbildungslehrgang) zu absolvieren. Wenn das Mitglied den Grundausbildungslehrgang erneut nicht besteht oder wenn sich das Mitglied in der Probezeit sonst nicht bewährt, ist es aus dem aktiven Feuerwehrdienst zu entlassen. Absatz 7 bleibt unberührt.“

2. In § 2 Absatz 2 wird das Wort „Dienststellung“ durch die Wörter „Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „und gleichzeitig eine entsprechende Dienststellung vorhanden ist“ gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) Die Voraussetzungen für die Beförderung in einen höheren Dienstgrad ergeben sich aus der Anlage.

(3) Für die Anerkennung beruflich erworbener Qualifikationen des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten die Regelungen der Feuerwehrdienstvorschrift 2. Abweichend von den Vorgaben der Anlage zu Absatz 2 kann die Beförderung in einen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Dienstgrad unmittelbar nach deren Erwerb erfolgen.“

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Der Träger kann bei dringendem Bedarf an Führungskräften zulassen, dass eine Angehörige oder ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr eine höherwertige Funktion vorübergehend wahrnehmen kann, die dem nächsthöheren Dienstgrad zugeordnet ist.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Dienststellung“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 wird das Wort „Wehrführerlehrgang“ durch die Wörter „Lehrgang „Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr““ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wehrführerlehrgang“ durch die Wörter „Lehrgang „Leiter einer Freiwilligen Feuerwehr““ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Dienststellung“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt und nach dem Wort „übernommen“ werden ein Komma und die Wörter „sofern der zuständige Aufgabenträger nicht über eine Verwendung in der Einsatzabteilung entschieden hat“ eingefügt.
6. In § 6 Nummer 3 werden die Wörter „des Probejahres“ durch die Wörter „der Probezeit“ ersetzt.
7. In § 7 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe d wird jeweils das Wort „Dienststellung“ durch das Wort „Funktion“ ersetzt.
8. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Über den Ausschluss entscheidet die Wehrführung im Benehmen mit dem Aufgabenträger und der Kreisbrandmeisterin oder dem Kreisbrandmeister.“
- b) Satz 2 wird aufgehoben.
9. In § 9 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Dienststellungs-“ durch das Wort „Funktions-“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird zu Absatz 1 und das Wort „Dienststellung“ wird durch das Wort „Funktion“ ersetzt.
- b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:
- „(2) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die am 13. September 2024 die Beförderungsvoraussetzungen aus der Anlage zu Absatz 2 erfüllen, können unmittelbar in den entsprechenden Dienstgrad befördert werden.
- (3) Angehörige, die am 13. September 2024 die fachlichen Voraussetzungen für die Dienstgrade „Erste Hauptfeuerwehrrfrau, Erster Hauptfeuerwehrmann, Oberbrandinspektorin, Oberbrandinspektor, Hauptbrandinspektorin oder Hauptbrandinspektor erfüllen, können ohne die geforderten Dienstzeiten unmittelbar in den entsprechenden Dienstgrad befördert werden.“
11. Die Anlage wird durch die aus dem Anhang ersichtliche Fassung ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 11. September 2024

Der Minister des Innern und für Kommunales

Michael Stübgen